

ENERGIEGESETZ

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 2. SEPTEMBER 2003

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit rund 30 Jahren gehört eine umfassende Energiepolitik zur Gesamtpolitik auch im Kanton Zug. Die Grundanliegen einer sicheren Energieversorgung und sparsamen Energieverwendung sind gleich geblieben. Die rechtlichen Regelungen jedoch mussten immer wieder neuen Erfordernissen, insbesondere bundesrechtlichen Vorgaben folgen. Eine Revision des kantonalen Energierechts drängt sich nun auf, um einerseits Bundesrecht im Kanton Zug auf gesetzlicher Ebene einzuführen und andererseits technische Vorschriften anpassen zu können.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1.	Das Wichtigste in Kürze	Seite	2
2.	Ausgangslage		
	a) Bundesebene	Seite	3
	b) Kantonale Ebene	Seite	4
3.	Neues eidgenössisches Energiegesetz	Seite	6
4.	Ziele der kantonalen Energiepolitik	Seite	7
5.	Neues kantonales Energiegesetz		
	a) Begründung für das neue Gesetz	Seite	10
	b) Überblick über das neue Gesetz	Seite	11
	c) Zu den Bestimmungen im Einzelnen	Seite	12
6.	Vollzug	Seite	20
7.	Vernehmlassungen zum Gesetzesentwurf	Seite	20
8.	Antrag	Seite	21

1. Das Wichtigste in Kürze

Die nationale Energiepolitik ist seit 30 Jahren fester Bestandteil der Gesamtpolitik. Waren anfänglich die beschränkten Erdölvorkommen das Motiv, mit Energie sparsam umzugehen, stehen heute Luftbelastung und Klimaänderung im Vordergrund. Ein Verfassungsartikel und das eidgenössische Energiegesetz weisen dem Bund und den Kantonen ihre Aufgaben zu. Die Kantone müssen sich mit der Energieverwendung in Gebäuden befassen. Sparsamkeit ist weiterhin oberstes Ziel.

Der Kanton Zug will sein Energierecht nach 1985 und 1994 ein drittes Mal erneuern, um die bis anhin geltende vorläufige Einführungsverordnung zum eidgenössischen Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (SR 730.0) durch ordentliches Gesetzesrecht abzulösen. Kantonales Gesetzesrecht ist zur Einführung des eidgenössischen Energiegesetzes unumgänglich, weil es um die Tragweite von Eigentumsrechten geht. Darüber hinaus sind mehrere Bestimmungen des geltenden kantonalen Energiegesetzes entweder überholt, weil sie auf inzwischen aufgehobenes Bundesrecht verweisen, oder weil sie ihre Bedeutung verloren haben. Das eidgenössische Energiegesetz zwingt den kantonalen Gesetzgeber zum Handeln. Statt eines groben Flickwerks ist ein kurzes neues Gesetz angezeigt.

Der Regierungsrat wird auf Verordnungsstufe die allgemeinen energietechnischen Anforderungen namentlich an Gebäude formulieren. Harmonisierte Vorschriften schaffen gleiche Verhältnisse für das Planungs- und Baugewerbe in allen Kantonen. Im Übrigen bietet das Gesetz eine dauerhafte Grundlage für die Fördermassnahmen, wie sie der Kantonsrat für die Holzenergie und die Sanierung bestehender Gebäude schon beschlossen hat. Zu den Massnahmen zählt auch die bewährte, Privaten übertragene Energieberatung.

Was die Energieversorgung angeht, so ändert sich materiell nichts. Der Kanton soll in seinem Richtplan die Trassen für die Zufuhr leitungsgebundener Energie ausweisen und im Übrigen gemeindliche Konzessionen für die Nutzung öffentlichen Grundes koordinieren können.

Das Energiegesetz verschärft weder die Anforderungen an Bauten und Anlagen, noch führt es zu einer Mehrbelastung der Staatsfinanzen. Der Kantonsrat beschliesst die Förderprogramme mit ihren Rahmenkrediten separat.

2. Ausgangslage

a) Bundesebene

Ausgangspunkt der kantonalen Energiepolitik war der sogenannte Ölpreisschock im Jahr 1973, als Länder des Nahen Ostens die Preise von Erdöl und Erdölprodukten plötzlich stark anhoben. Auf allen staatlichen Ebenen setzte sich die Erkenntnis durch, dass mit nicht erneuerbaren Bodenschätzen, wie dem Erdöl und dem Erdgas, sparsam umzugehen ist, dass erneuerbare Energien Vorrang geniessen sollen und dass die Energieverwendung überhaupt reduziert werden muss. Die Politik stand in der Folge vor allem auf nationaler Ebene eher in einem Kontrast zum Konsumverhalten, wohl weil Erdölderivate nie eigentlich knapp geworden sind, so dass sie hätten rationiert werden müssen. - Die Botschaft für einen Energieartikel in der Bundesverfassung erschien erst am 7. Dezember 1987. Das Volk nahm in der Abstimmung vom 23. September 1990 den Energieartikel an (Art. 89 BV). Der bis Ende 1998 befristete Energienutzungsbeschluss vom 14. Dezember 1990 verband Grundsätze mit konkreten Massnahmen, wie der umstrittenen Heizkostenabrechnung nach Verbrauch.

Anfangs der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts war auch die Auseinandersetzung um die Atomenergie auf der politischen Traktandenliste. Nachdem die Initiative für ein Moratorium beim Bau der Atomkraftwerke in der Volksabstimmung vom 23. September 1990 Erfolg hatte, die sogenannte Ausstiegsinitiative jedoch nicht, und angesichts des Energieartikels einigten sich die Bundesratsparteien auf ein „Aktionsprogramm Energiepolitik 1990 - 2000“, später „Energie 2000“ genannt. Die Ziele und das Erreichte sind der nachfolgenden Tabelle (Beilage 1) zu entnehmen.

Das zuständige Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat für Energie 2000 ein günstiges Kosten-/Nutzenverhältnis errechnet. Beispielsweise sollen bei Gesamtausgaben des Bundes von rund 550 Mio. Franken im Verlauf des Programmes Investitionen von rund 4,4 Mia. Franken ausgelöst worden sein.

Bemerkenswert ist, dass die Auslandabhängigkeit und die Luftbelastung mit Schadstoffen wesentliche Motive für Energie 2000 waren, während heute die Auswirkungen der Luftbelastung mit Kohlendioxid (CO₂) und die Klimaänderung im Vordergrund stehen. Diese Sicht spiegelt sich auch im geltenden Bundesrecht. Das

eidgenössische Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (SR 730.0) und das CO₂-Gesetz vom 8. Oktober 1999 (SR 641.71) sind zusammengenommen die Grundsteine für das neue Aktionsprogramm EnergieSchweiz. Während das eidgenössische Energiegesetz als Nachfolgeerlass des Energienutzungsbeschlusses die Zuständigkeiten von Bund und Kantonen deutlicher auseinanderhält und den Kantonen ganz klar den Gebäudebereich zuordnet, ohne ins Einzelne gehende Regelungen zu treffen, legt das CO₂-Gesetz verbindliche Reduktionsziele für die CO₂-Emissionen aus der Verbrennung fossiler Energien fest. Bis ins Jahr 2010 muss der gesamthafte Ausstoss um 10 % unter das Niveau von 1990 gesenkt werden. Die Schweiz will damit ihre Verpflichtung gegenüber dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen nach dem Kyoto-Protokoll erfüllen (vgl. Botschaft über das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 21. August 2002, Bundesblatt 2002, Seiten 6385 ff.). Das neue Programm EnergieSchweiz ist inzwischen in der Bewährungsphase. Es setzt auf Zielvereinbarungen, wie beispielsweise im Bereich der Gebäude auf MINERGIE. Das Bundesamt für Energie bedient sich sogenannter Agenturen, d.h. Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer aus dem öffentlichen und privaten Bereich, um Zielvereinbarungen zu erreichen. In den Sektoren öffentliche Hand und Gebäude, Wirtschaft, Mobilität und erneuerbare Energien sind die Erfolge unterschiedlich. Die Zunahme des Energieverbrauchs ist nicht gestoppt, sondern gebremst. Im Jahr 2001 hat der Verbrauch fossiler Energien um 1,3 %, jener der Elektrizität um 2,6 % zugenommen. Im Jahr 2002 gab es bei den fossilen Energien eine Abnahme um 3,3 %, bei der Elektrizität eine Zunahme von 0,5 %. Es scheint, als ob über die Jahre Sisyphusarbeit geleistet würde. Die Bedrohung durch Klimaänderungen ist jedoch nicht einfach von der Hand zu weisen, auch wenn sich die Wissenschaft in dieser Frage nicht einig ist.

b) Kantonale Ebene

Auf kantonaler Ebene waren die rechtlichen Verhältnisse nach dem Ölpreisschock von 1973 durch pragmatisches Handeln gekennzeichnet. Es gelang, die Fachwelt und die kommunalen wie auch kantonalen Behörden für energietechnische Verbesserungen zu gewinnen. 1981 rief die Baudirektion im Auftrag des Bundesamtes für Energie den Informationsdienst Energiesparen ins Leben. Am 25. Januar 1983 gründete sie den Verein Zuger Energieberatung, heute das energienetz-zug. Seit 20 Jahren befassen sich engagierte Fachleute der Bauwirtschaft mit der sparsamen Energieverwendung in Gebäuden, sei es in Bezug auf die Gebäudehülle oder die

haustechnischen Anlagen. Am 30. Mai 1985 erliess der Kanton sein erstes Energiegesetz, dem am 24. Februar 1994 nach dem Energienutzungsbeschluss des Bundes das zweite, total revidierte Gesetz folgte. Beide Erlasse waren von Vollziehungsverordnungen begleitet, um technische Standards verbindlich vorzuschreiben. Die Verordnung zur vorläufigen Einführung des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) vom 22. Dezember 1998 (BGS 740.21) sicherte den Anschluss an das heute geltende Bundesrecht, wollte jedoch den ordentlichen Weg der Gesetzgebung nicht vorweg nehmen.

In den vergangenen Jahren hat die kantonale Energiefachstelle, die mit dem ersten Energiegesetz 1985 selber eine gesetzliche Grundlage erhielt, zusammen mit beauftragten Fachleuten zahlreiche Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen und Kontrollen des Vollzugs durchgeführt. Sie hat auch zwei Förderprogramme entwickelt: Den Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Holzenergie vom 29. Oktober 1998 (BGS 743.1) und den Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit zur Förderung der Renovation von Gebäude nach „MINERGIE“-Standard vom 28. Juni 2001 (BGS 740.25). Die mit dem erstgenannten Kreditbeschluss zur Verfügung gestellten Mittel von 1 Mio. Franken sind heute ausgeschöpft. Der zweite Kreditbeschluss des Kantonsrates hat ein Volumen von 2 Mio. Franken und eine Laufzeit bis Ende des Jahres 2005. Die Erfahrungen sind positiv. Die Mittel stehen ausschliesslich für die Sanierung von bestehenden Gebäuden zur Verfügung, welche vor 1985, d.h. vor Erlass des ersten kantonalen Energiegesetzes bezogen worden sind.

Der Regierungsrat hat auf der Grundlage des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz) vom 17. Dezember 1998 (BGS 931.1) ein neues Förderprogramm für Holzenergie mit einer Laufzeit von zehn Jahren beschlossen. Sein Umfang beträgt max. 3,3 Mio. Franken.

Ein weiteres Standbein der kantonalen Energiepolitik ist zweifellos der öffentliche Verkehr. Der Kanton hat den regionalen Bus- und Bahnverkehr seit 1985 kontinuierlich gefördert. Der Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Projektierung und den Bau der ersten Etappe der Stadtbahn Zug vom 31. August 2000 (GS 27, 63) stellt 67 Mio. Franken zur Verfügung. Die Stadtbahn wird das Mobilitätsverhalten auch energiepolitisch gesehen günstig beeinflussen. Ein starker Hebel sind schliesslich die Steuern im Strassenverkehr. Das Gesetz über die Steuern im Strassenver

kehr vom 30. Oktober 1986 (BGS 751.22) muss sich an einer zeitgemässen Energiepolitik messen lassen. Eine Totalrevision steht in Aussicht.

Der Kanton Zug hat energiepolitisch die auf nationaler Ebene gesetzten Ziele stets mitverfolgt und kann Erfolge vorweisen. Die derzeitige unbeschränkte Verfügbarkeit der Energieträger und die meist günstigen Preise sind jedoch auch für ein Programm EnergieSchweiz nicht förderlich.

3. Neues eidgenössisches Energiegesetz

Energie und Kommunikation bilden einen eigenen Abschnitt in der Bundesverfassung. Die Energiepolitik ist Gegenstand von Art. 89 BV. Danach legt der Bund Grundsätze fest über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch. Vorschriften im Einzelnen kann er dagegen erlassen über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind vor allem Sache der Kantone. - Kernenergie wie auch Transport von Energie für die Lieferung von Elektrizität oder die Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe sind jeweils ausschliesslich Sache des Bundes, wie aus den Art. 90 und 91 BV hervorgeht.

Das eidgenössische Energiegesetz setzt stark auf die Zusammenarbeit mit den Kantonen, der Wirtschaft und anderen Organisationen. Vereinbarungen sind zwingenden Massnahmen vorzuziehen. Wer auch immer Energie verwendet, soll sie sparsam und rationell einsetzen. Der Gesetzgeber versteht darunter einen möglichst tiefen und bestmöglichen Einsatz der Energie, einen möglichst hohen Wirkungsgrad und die Nutzung der verwendbaren Abwärme. Das Verursacherprinzip soll gelten. Soweit Massnahmen angeordnet werden, sollen sie technisch und betrieblich möglich, aber auch wirtschaftlich tragbar sein (vgl. Art. 3 EnG). Die Energieversorgung soll in erster Linie Sache der Energiewirtschaft sein, der Bund und Kantone sollen geeignete Rahmenbedingungen schaffen. Verfügbarkeit, Sicherheit und Leistungsfähigkeit sind Ziele der Energieversorgung. Unternehmungen der öffentlichen Energieversorgung sind verpflichtet, Überschussenergie von unabhängigen Produzenten zu übernehmen. Detailvorschriften erlässt der Bundesrat für Anlagen, Fahrzeuge und Geräte, doch gilt auch hier der Vorrang von Vereinbarungen. Bund und Hersteller bzw. Importeure können Zielwerte vereinbaren.

Wichtig ist nun für die Kantone der Gebäudebereich, da sie dafür gesetzliche Vorschriften aufstellen müssen, und zwar sowohl für die sparsame und rationelle Energienutzung als auch für die Nutzung erneuerbarer Energien (Art. 9 EnG). Sie müssen auch Bestimmungen über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten erlassen.

Im Weiteren äussert sich das eidgenössische Gesetz in den Artikeln 10 und 11 zu Information und Beratung, Aus- und Weiterbildung. Der Bund leistet Globalbeiträge an die Kantone, jedoch nur dann, wenn sie eigene Programme zur Förderung von Massnahmen für die sparsame und rationelle Energienutzung aufgestellt haben (Art. 15 EnG).

Das eidgenössische Energiegesetz balanciert zwischen Freiwilligkeit und Zwang, Zuständigkeiten des Bundes und der Kantone, Leistungsaufträgen und Subventionen. Die Verminderung des fossilen Energieverbrauchs zwischen 2000 und 2010 um durchschnittlich 10 % im Vergleich zum Stichtag 1990 ist Ziel von EnergieSchweiz, einem Programm, das ganz an seinen Vorgänger „Energie 2000“ erinnert. Indessen steht hinter dem Energiegesetz der Verfassungsauftrag. Der Bund kann nicht anders, als seine Bemühungen mit möglichst publikumswirksamen Kampagnen fortzusetzen. Die Zukunft muss weisen, ob die bisherigen Verbrauchskurven (siehe Beilagen 2 bis 4) die Verfassungsziele abbilden, oder ob sie nicht einfach die Konjunkturlage wiedergeben. Klar ist, dass die Energiekosten das Verbrauchsverhalten entscheidend beeinflussen, aber auch den wirtschaftlichen Fortschritt. Die Energiepolitik des Bundes ist eine Ausmittlung verschiedener Interessen.

4. Ziele der kantonalen Energiepolitik

Die kantonale Energiepolitik ist Vollzug des Bundesrechts, Harmonisierung von technischen Bedingungen und von Abläufen sowie Förderung der Standortqualität.

Das am 1. Januar 1999 in Kraft getretene eidgenössische Energiegesetz sagt in Art. 19 Abs. 1 ganz klar, dass die Kantone die Art. 6, 7 und 9 zu vollziehen haben. Hinzu tritt der Informationsauftrag gemäss Art. 10.

Art. 6 handelt von den mit fossilen Brennstoffen betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen. Davon gibt es im Kanton Zug nur wenige, so dass unsere dennoch nötige

Anschlussgesetzgebung eher formellen Charakter hat. Das Anschlussrecht besteht darin, dass der Kanton eine zuständige Behörde benennen muss, welche im Baubewilligungsverfahren für solche Elektrizitätserzeugungsanlagen bestimmte Voraussetzungen prüft.

Art. 7 betrifft die Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten. Es geht praktisch ausschliesslich um Elektrizität, die in Kleinwasserkraftwerken, photovoltaischen Anlagen, usw. erzeugt wird und nicht ausschliesslich an Ort, sondern auch über das Netz ihre Abnahme findet. Die Kantone können für solche Fälle einen Ausgleichsfonds für Unternehmungen der öffentlichen Energieversorgung, konkret die Elektrizitätsgesellschaften errichten, um übermässige Belastungen aus der Abnahme von Überschussenergie zu mildern. Die Kantone müssen auch eine Behörde bestimmen, die in Streitfällen die Anschlussbedingungen regelt. Die eine wie die andere Aufgabe bereitet im Kanton Zug keine Mühe, da die hauptsächlich mit der Stromversorgung betraute Wasserwerke Zug AG stark in der Region verankert ist und sowohl mit von ihr belieferten Verteilern als auch mit den wenigen Produzenten von elektrischer Energie im Kanton Zug ein einvernehmliches Verhältnis pflegt. Bisher sind keine Streitfälle vorgekommen.

Der Kern der vom Bund den Kantonen gestellten Aufgaben ist sicher Art. 9 über den Gebäudebereich. Danach müssen die Kantone günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien schaffen. Vorschriften auf kantonaler Ebene sind unausweichlich sowohl für die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten als auch in bestehenden Gebäuden. Der Stand der Technik ist zu berücksichtigen, ungerechtfertigte technische Handelshemmnisse sind zu vermeiden. Zum Strauss von Regelungen gehören die Vorschriften über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten. - Es liegt auf der Hand, dass die verlangten technischen Vorschriften in der ganzen Schweiz gleich lauten sollten. Gebäudestil und Nutzungsweise sind heute landesweit so ähnlich, dass sich technische Verschiedenheiten nicht rechtfertigen. Die volkswirtschaftlichen Kosten wären mit technisch unterschiedlichen Standards viel zu hoch, als dass eine blosser Demonstration kantonaler Besonderheit oder Eigenständigkeit am Platz wäre. Die Konferenz kantonaler Energiedirektoren und die Konferenz kantonaler Energiefachstellen haben daher vor zwei Jahren Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich herausgegeben, die sogenannten MuKE. Die Grundidee besteht in der Harmonisierung von technischen Vorschriften in modularer Aufstellung. Das Basismodul erfüllt den minimalen bundesrechtlichen

Auftrag, die Module 2 bis 10 enthalten weitergehende Vorschriften, die von den Kantonen übernommen werden können, sofern sie in einem der Bereiche zusätzliche Schwerpunkte setzen wollen. Die Verfasser gehen davon aus, dass die Module unverändert ins kantonale Recht gelangen. In einem zweiten Schritt soll das Regelwerk von einem Vollzugsordner begleitet werden.

Wir erinnern daran, dass bereits die geltende Vollziehungsverordnung zum Energiegesetz vom 28. März 1994 (BGS 740.11) auf harmonisierten technischen Vorschriften beruht. Die MuKE n bringen somit nichts grundsätzlich Neues, wohl aber eine Anpassung an die technische Entwicklung. Wir beabsichtigen nicht, nebst dem Basismodul weitere technische Vorschriften zu erlassen. Die Bauwirtschaft und die Besitzer von Bauten und Anlagen müssen selber zu einem verantwortlichen Umgang mit der Energie beitragen. Das Wissen ist vorhanden, Beratungsdienste stehen zur Verfügung.

Die Harmonisierung technischer Standards kommt zweifellos auch der Standortqualität zugute. Unser Baugewerbe hat damit die gleichen Bedingungen wie - aller Voraussicht nach - das Baugewerbe in den Nachbarkantonen. Das Energiegesetz will aber auch auf andere Weise zur Standortqualität beitragen. Es rüttelt nicht an den gewachsenen Strukturen der Energieversorgung. Nach wie vor gilt § 59 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980 (BGS 171.1), wonach die Einwohnergemeinden die elementaren Lebensbedürfnisse sichern. Darunter versteht man gemeinhin auch die Versorgung mit Strom und Wasser. Mit Ausnahme von Steinhäusern besitzt jedoch keine Einwohnergemeinde ein eigenes Elektrizitätswerk, geschweige denn gibt es eine nennenswerte gemeindliche Stromproduktion. Es genügt, wenn die Einwohnergemeinden den Grundauftrag erfüllen und hierzu Konzessionen nicht im Sinne von Versorgungskonzessionen, sondern zur Benutzung des öffentlichen Grundes erteilen. Die Energieversorgung ist und bleibt fast vollständig der Privatwirtschaft überlassen. Da sich über kurz oder lang die Liberalisierung auch auf dem Strom- und Gasmarkt durchsetzen wird, ist im Kanton Zug weiterhin mit der privatwirtschaftlichen Energieversorgung zu rechnen.

Art. 10 des eidgenössischen Energiegesetzes macht die Information und Beratung über die „Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltgerechten Energieversorgung, die Möglichkeiten einer sparsamen und rationellen Energienutzung sowie über die Nutzung erneuerbarer Energien“ zur Verbundaufgabe der zuständigen eidgenössischen Dienststelle, des Bundesamtes für Energie, und der Kantone. Der Bund soll

vorwiegend Informationen liefern, die Kantone vorwiegend beraten. Im Kanton Zug obliegt diese Beratung im Rahmen eines privaten Auftrags seit langem der Vereinigung Zuger Energieberater, bzw. dem energienetz-zug, wie sich der Verein heute nennt. Das Energienetz führt im Auftrag des Kantons die Beratungsstelle am Ort der stadtzugerischen Energieberatung. Mehr und mehr Gemeinden haben ihrerseits dem energienetz-zug einen Auftrag zur aktiven Beratung erteilt. Das bedeutet, dass die Energieberatungsstelle auf Bauwillige zugeht und ihnen Wege zu energietechnisch besseren Lösungen aufzeigt.

Ein bewährter Ansatz kantonaler Energiepolitik sind Förderprogramme. Der Bund richtet Globalbeiträge nur an jene Kantone aus, welche über eigene Programme zur Förderung von Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung erneuerbaren Energien und Abwärme verfügen. Der Kanton Zug hat diesen Weg beschritten. Er kann damit auch die Standortqualitäten stärken, beispielsweise die gepflegten Wälder mit der Förderung von Energieholz, die Wohnqualität mit der Förderung von Gebäudesanierungen. Die Energiepolitik ist in diesem Sinne kantonale Wirtschaftspolitik.

5. Neues kantonales Energiegesetz

a) Begründung für das neue Gesetz

Änderungen eines Gesetzes in verhältnismässig kurzen Abständen sind aufwändig. Neues Bundesrecht und auch geänderte Verhältnisse zwingen jedoch den kantonalen Gesetzgeber, Schritt zu halten. Das war beim Erlass des geltenden Energiegesetzes vom 24. Februar 1994 so, als es um die Einführung des Bundesbeschlusses für eine sparsame und rationelle Energienutzung vom 14. Dezember 1990 ging, das ist auch heute nach Inkrafttreten des neuen eidgenössischen Energiegesetzes am 1. Januar 1999 der Fall. Zwar hat der Regierungsrat mit der Verordnung zur vorläufigen Einführung des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) vom 22. Dezember 1998 eine Übergangsregelung getroffen. Die Verordnung kann jedoch nicht auf un-absehbare Zeit stehen bleiben, weil sie in Eigentumsrechte eingreift und dafür ein Gesetz im formellen Sinne nötig ist. Wir erwähnen Art. 9 Abs. 3 des eidgenössischen Energiegesetzes mit dem Auftrag an die Kantone, Vorschriften über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten zu erlassen. - Auch der Verzicht auf bisherige Regelungen, so die Vorschriften über ortsfeste

elektrische Widerstandsheizungen gemäss § 4 ff. der Verordnung zur vorläufigen Einführung des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG), macht den politischen Entscheid des Gesetzgebers unumgänglich.

Näher betrachtet ist § 3 des geltenden kantonalen Energiegesetzes irreführend, weil er von Selbstversorgern spricht, wo das Bundesrecht heute die unabhängigen Produzenten meint, was nicht dasselbe ist. Im Weiteren gehen die §§ 5 und 6 unseres Energiegesetzes ins Leere, da sie sich auf den inzwischen aufgehobenen Energienutzungsbeschluss bzw. die Energienutzungsverordnung beziehen. Dem § 7 lag die Hoffnung zu Grunde, Industriebetriebe würden Dritten eine wirtschaftliche Abwärmennutzung ermöglichen. Das war nicht der Fall, so dass diese Bestimmung obsolet ist. Paragraph 9 handelt von den Förderungsbeiträgen, ist jedoch heute unvollständig, weil er keine Programme im Sinne des Bundesrechts vorsieht. Paragraph 10 Abs. 2 hat dem Regierungsrat die Möglichkeit verschafft, eine Kommission für Energiefragen einzusetzen. Diese Kommission wurde nie gebildet. Die Kompetenz der Regierung kann entfallen, da die Baudirektion die Fachkompetenz auf anderem Wege von Privaten beschafft. Schliesslich hat § 13 als Übergangsbestimmung und mit seinem Bezug auf den aufgehobenen Energienutzungsbeschluss jede Bedeutung verloren.

All dieses rechtfertigt es, statt eines Flickwerks ein neues und zudem kürzeres Gesetz zu schaffen.

b) Überblick über das neue Gesetz

Unser Antrag für das neue kantonale Energiegesetz umfasst zehn Paragraphen. Im Vergleich zu anderen Kantonen und zum bisherigen kantonalen Energiegesetz handelt es sich um einen schlanken Erlass. Beispielsweise hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau am 5. November 2002 ein Vernehmlassungsverfahren für ein neues Energiegesetz mit 23 Bestimmungen eröffnet, der Kanton St. Gallen hat am 26. Mai 2000 ein Energiegesetz mit 32 Artikeln erlassen und der Kanton Neuenburg ein Lois sur l'énergie am 18. Juni 2001 mit 62 Artikeln. Freilich ist auch die Verordnung zum Energiegesetz zu bedenken, worauf wir zurückkommen. Das neue Gesetz enthält einen Zweckparagraphen, eine Bestimmung über die Energieversorgung und zwei über die Energieverwendung. Eine weitere Bestimmung handelt von den Förderbeiträgen, eine von den Befugnissen des Regierungsrates. Ein Ausnahmeparagraph bildet den Schluss der materiellen Regelungen. In der Systematik der

kantonalen Gesetze gehört das Energiegesetz zum Bauwesen. Von daher hätten die zwei Paragraphen über die Energieverwendung durchaus im Planungs- und Baugesetz Aufnahme finden können. Versorgung mit Energie und Verwendung gehören jedoch zusammen, weshalb sie weiterhin in diesem speziellen Gesetz geregelt sein sollen.

c) Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Paragraph 1, Zweck: Abs. 1 streicht die Koordination mit der Bundespolitik heraus. Die Ziele des Bundes ergeben sich zwangsläufig aus dem eidgenössischen Recht, namentlich dem eidgenössischen Energiegesetz und dem CO₂-Gesetz. In Abs. 2 kommt zum Ausdruck, dass Kanton wie Einwohnergemeinden am Gesetzesvollzug beteiligt sind, dass aber das Gesetz auch Private in den Vollzug einbinden will. Das ist durchaus nichts Neues, wie die Praxis bei der Kontrolle der energietechnischen Nachweise im Baubewilligungsverfahren zeigt.

Paragraph 2, Energieversorgung: In Abs. 1 nimmt das Gesetz auf Art. 6 Abs. 3 Bst. b des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) Bezug. Der kantonale Richtplan gibt Aufschluss über die Versorgung. Während der Bundesrat einen Sachplan für die elektrischen Übertragungsleitungen beschlossen hat, fehlt ein entsprechender Sachplan für Gasleitungen. Der Kanton soll seine richtplanerische Kompetenz auch in dieser Hinsicht wahrnehmen und allein zuständig für den Vollzug des eidgenössischen Rohrleitungsgesetzes vom 4. Oktober 1963 (SR 746.1) sein. Diese Zuständigkeit hat der Regierungsrat für den Kanton schon bisher und auf der Grundlage seines Beschlusses vom 10. November 1987 zur Einführung des Erdgases im Kanton Zug beansprucht.

Abs. 2 eröffnet dem Kanton die Möglichkeit, sich finanziell an Unternehmungen der Energieversorgung zu beteiligen. Faktisch hält der Kanton seit vielen Jahrzehnten eine solche Beteiligung, und zwar an der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK; Nachfolgegesellschaft Axpo Holding) und an der Centralschweizerischen Kraftwerke Luzern (CKW). Der Anteil am Gesamtkapital der NOK beträgt 0,87 %, bei der CKW 1 %. Es kann im Interesse der Region liegen, dass der Kanton mit einer zusätzlichen oder anderen Beteiligung die Energieversorgung fördert. Zur Zeit ist das nicht beabsichtigt.

Abs. 3 geht von den gegenwärtigen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen aus. Das Gemeindegesetz verpflichtet in § 59 Abs. 1 Ziff. 2 die Einwohnergemeinden zur Sicherstellung der elementaren Lebensbedürfnisse, wozu wir die Stromversorgung zählen. Gestützt darauf und gestützt auf die gemeindliche Hoheit über die Gemeindestrassen, wo häufig Leitungstrassen liegen, haben die Einwohnergemeinden den privaten Gesellschaften für die Energieversorgung durchwegs Konzessionen erteilt. Mancherorts sind sie als sogenannte Monopolkonzessionen gestaltet, d.h. sie gehen davon aus, dass an sich die Energieversorgung ein (gewinnbringendes) Geschäft der Einwohnergemeinde wäre, dieses jedoch einer privaten Gesellschaft überlassen wird. Das in der Volksabstimmung vom 24. September 2002 gescheiterte Elektrizitätsmarktgesetz vom 15. Dezember 2000 hätte mit Art. 6 Abs. 2 die Erwirtschaftung der Monopolrente als unzulässig erklärt. Den Gemeinden steht es frei, die Konzession als Monopolkonzession oder anders, als Konzession zur Nutzung öffentlichen Grundes mit Versorgungsauftrag zu gestalten. In diesem Umfang der Konzessionen für die Nutzung öffentlichen Grundes kann der Kanton koordinierend eingreifen, was im Interesse der Marktteilnehmer liegt.

Abs. 4 bringt zum Ausdruck, dass die Energieversorgung im Kanton Zug - soweit sie nicht die Einwohnergemeinden wahrnehmen - nicht etwa eigene Aufgabe des Kantons ist, sondern wie bisher den privaten oder staatlichen Gesellschaften überlassen bleibt.

Paragraph 3, Verwendung von Energie in Gebäuden, 1. Grundsätze: Der Vollzug von Art. 9 Abs. 2 des eidgenössischen Energiegesetzes bedeutet den Erlass von technischen Vorschriften unter Vermeidung von sogenannten technischen Handelshemmnissen. Resultat wird die Übernahme des Moduls 1 der MuKE in seiner Grundaussage sein, die ihrerseits auf der SIA-Norm 380/1 „Thermische Energie im Hochbau“, Ausgabe 2001, beruht. Die vom Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein herausgegebene Norm ist auf die europäische Ebene abgestimmt. Sie ist deshalb unverdächtig, wenn nach technischen Handelshemmnissen gefragt wird. Die Norm enthält klare Begriffe und legt Messweisen fest. Nicht zur Übernahme aus Modul 1 geeignet sind ausformulierte Abschnitte über die Förderung, d.h. Finanzhilfen und über den Vollzug, die Gebühren und Strafbestimmungen, da es sich dabei um Regelungen auf Gesetzesstufe handelt, die wir selbst aufstellen müssen.

Der Kanton wird die privaten Normen des SIA nicht unbesehen übernehmen, sondern muss stets den Stand der Technik, die Wirtschaftlichkeit und die Vorteile für

die Umwelt abwägen. Weder genügen technische Möglichkeiten, um Vorschriften zu machen, noch sind allein Überlegungen des Umweltschutzes massgebend. Nachhaltigkeit im Sinne von Art. 73 BV ist gemeint.

Abs. 1 gilt für neue Gebäude mit ihren energietechnisch wesentlichen Anlagen. Die Verwendung von Energie in diesen Gebäuden muss technischen Anforderungen genügen, welche der Regierungsrat gemäss § 6 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes im Einzelnen festlegt. Wir verweisen nochmals auf die erwähnte SIA-Norm. - Gebäude als geschlossene Räume stehen sowohl nach Art. 89 Abs. 4 BV als auch nach Art. 9 Abs. 2 des eidgenössischen Energiegesetzes im Zentrum des Interesses.

Der Regierungsrat hat sich auch mit dem Modul 2 auseinander gesetzt, das ein Teil der Kantone in seine Gesetzgebung übernommen hat. Modul 2 bedeutet, dass in neuen Gebäuden höchstens 80 % des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden darf. Diese Regelung führt zu höheren Investitionskosten und vermehrt die Vorschriften. Die vorliegenden Informationen haben es nahe gelegt, beim Modul 1 zu bleiben. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass ein finanzieller Anreiz oft mehr bewirkt als ein blosses Gebot (vgl. § 29 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000, BGS 632.1; Investitionen, die dem Energiesparen dienen, sind wie Unterhaltskosten von Erträgen aus Liegenschaften im Privatvermögen zu subtrahieren).

Abs. 2 beantwortet die schwierige Frage, wie weit bestehende Gebäude an das Energiegesetz bzw. die Verordnung zum Energiegesetz angepasst werden müssen. An sich wäre in Modul 1 ein Vorschlag zu finden, der auf Anbauten, Umbauten und Umnutzungen abzielt. Da er nicht widerspruchsfrei erscheint und vor allem da es um eine bereits vom geltenden Energiegesetz beantwortete Frage der Bestandesgarantie geht, haben wir uns entschlossen, die bewährte Formulierung zu übernehmen. Wir behalten jedoch die Vorschriften des Feuerschutzes und des Umweltschutzes vor. Sie stellen weitgehend Polizeirecht dar, das der einfachen Bestandesgarantie vorgeht. Wir erinnern an die verschiedenorts im Umweltrecht verankerte Sanierungspflicht für bestehende Anlagen und an die Bewilligungspflicht von Neu-, Aus- und Umbauten von Feuerungsanlagen (§ 15 Bst. b des Gesetzes über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994, BGS 722.21). - Wie im Vollzug der Bestandesgarantie für Bauten und Anlagen nach Planungs- und Baurecht ist auch im Vollzug des Energiegesetzes stets Ermessen im Spiel, wenn bauliche Eingriffe in bestehende Gebäude auch technische Anlagen berühren.

Paragraph 4, 2. Betrieb und Unterhalt: In Abs. 1 kommt zum Ausdruck, dass nicht nur bei der Erstellung, sondern auch im Gebrauch eines Gebäudes samt seiner technischen Anlagen die zu Beginn gesetzten Vorschriften eingehalten werden müssen. Mit anderen Worten genügt es nicht, den Nachweis für die Einhaltung energierechtlicher Bestimmungen vor dem Bau eines Gebäudes zu erbringen. Auch der Betrieb erfordert Sorgfalt.

Abs. 2 ist eine Ausführungsvorschrift zu Art. 9 Abs. 3 des eidgenössischen Energiegesetzes. Abweichend vom Modul 1 braucht es wenigstens sieben Nutzeinheiten, um unter die Pflicht der Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten nach Verbrauch zu fallen. Der Kanton St. Gallen hat auch so legiferiert (Art. 8 Abs. 1 Energiegesetz SG vom 26. Mai 2000). Die Regelung über die Abrechnung nach Verbrauch darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass Gewohnheiten der Hausbewohnerinnen und Hausbewohner nur langfristig ändern.

Besonders sparsame Gebäude sind sowohl von der Pflicht, Geräte für die Abrechnung zu installieren als auch von der Pflicht zur Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten befreit. Fachkreise nennen beispielsweise Gebäude mit einer installierten Wärmeerzeugerleistung (inkl. Warmwasser) von weniger als 30 Watt pro Quadratmeter Energiebezugsfläche oder Gebäude mit einem Anteil von mindestens 50 % erneuerbarer Energie am Energiebedarf für Heizung und Warmwasser, ferner Gebäude mit MINERGIE-Standard, usw.

Paragraph 5, Massnahmen der Förderung: Abs. 1 ist eine programmatische Bestimmung und nicht Verpflichtung. Es geht um Ziele des Bundes und des Kantons. Der Bund drängt die Kantone dazu, eigene Programme zur Förderung von Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme aufzustellen, wie Art. 15 Abs. 2 des eidgenössischen Energiegesetzes zu entnehmen ist. Die bisher dem Kanton Zug zugeflossenen Beiträge bewegen sich um Fr. 100'000.-- (siehe Staatsrechnung 2001, Konto 3000.46000). Eine Verpflichtung des Bundes für Beitragsleistungen besteht jedoch nicht. Der Kanton Zug hat bisher die bereits erwähnten Rahmenkredite für die Förderung der Holzenergie und für Gebäudesanierungen bereitgestellt (Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Holzenergie vom 29. Oktober 1998, BGS 743.1, mit Laufzeit bis Ende 2002, Kredit erschöpft; Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit zur Förderung der Renovation von Gebäuden nach „MINERGIE“-Standard vom 28. Juni 2001, BGS 740.25, Laufzeit bis Ende 2005, Kredit von 2 Mio.

Franken mit rund Fr. 800'000.-- beansprucht; Beiträge an Holzlieferanten und an Energieholzbezüger von je 0,4 Rappen pro Kilowattstunde unter den Bedingungen und Auflagen gemäss Regierungsratsbeschluss vom 11. Juni 2002, Projektdauer von 2003 bis 2012, Budgetbeschlüsse des Kantonsrates vorbehalten). Jahr für Jahr hat der Kanton einen kleinen Betrag für die Förderung hauptsächlich von sogenannten Pilot- und Demonstrationsanlagen zusätzlich ins Budget aufgenommen. Diese Möglichkeit soll weiter bestehen, da sie den Erfindungsgeist in der Region stärken kann. Nicht zu vergessen ist die steuerliche Gleichstellung der Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, mit den Unterhaltskosten, wenn es um die Besteuerung von Erträgen aus Liegenschaften des Privatvermögens geht (§ 29 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000, BGS 632.1).

Das Energiewesen hat die Kantonsfinanzen bisher mässig beansprucht. Der Kantonsratsbeschluss betreffend Beitrag an die Wasserwerke Zug AG für den Bau einer Erdgasleitung vom 28. April 1988 (BGS 742.1) hat erstmals einen Beitrag energiepolitischer Natur ausgelöst, und zwar von 4 Mio. Franken à fonds perdu. Es folgten die bereits erwähnten Beschlüsse über Rahmenkredite und der Regierungsratsbeschluss vom 11. Juni 2002 betreffend „Kantonsbeitrag an die Förderung von Energieholz aus dem Zuger Wald“. Die Kantonsratsbeschlüsse haben Kredite von insgesamt 7 Mio. Franken enthalten, der Regierungsratsbeschluss rechnet mit 3,3 Mio. Franken bis Ende 2012. Im Übrigen bewegen sich die jährlichen Aufwendungen im laufenden Budget für das Energiewesen auf rund Fr. 80'000.--.

Nach Abs. 2 soll der Kanton seine allfälligen Förderprogramme nicht losgelöst vom nationalen Umfeld aufstellen, sondern wenn möglich auf den Wegen, wie sie andere Kantone auch eingeschlagen haben. Im Bereich MINERGIE und Holzenergie verfolgt je rund die Hälfte der Kantone eigene Programme. Auf dem Feld der erneuerbaren Energien (Wind, Holz, Wasser, Sonne) sollen unsere Programme die Aussichten realistisch einkalkulieren. Beispielsweise wäre unseres Erachtens der Windenergie keine Chance einzuräumen, wohl aber der thermischen Sonnenenergie (Sonnenkollektoranlagen), welche heute schon ein Faktor im Förderprogramm „MINERGIE“ ist.

Abs. 3 vollzieht Art. 10 des eidgenössischen Energiegesetzes betreffend Information und Beratung innerhalb des Kantons. Die Aufgabe berührt alle drei staatlichen Ebenen. Traditionell ist im Kanton Zug die Information und Beratung im energietechnischen Bereich privaten Fachleuten übertragen. Sie sind im Verein energienetz-zug

zusammengeschlossen. Der Verein führt Aufträge sowohl des Kantons als auch der Einwohnergemeinden aus.

Paragraph 6, Befugnisse und Aufgaben des Regierungsrates: Im interkantonalen Bereich ermächtigt Abs. 1 den Regierungsrat zur konkreten Zusammenarbeit mit anderen Kantonen im Vollzug des kantonalen Energierechts. Die Auslagerung von Vollzugsaufgaben ist auch auf dieser Ebene möglich, sie ist auch schon Praxis: Die Zentralschweizer Kantone unterhalten eine gemeinsame, koordinierende Energiefachstelle. Im Jahr 2002 beläuft sich der Aufwand für den Kanton Zug für diese Zentralschweizer Energiefachstelle auf rund Fr. 20'000.--.

Abs. 2 verschafft dem Regierungsrat eine Reihe von Aufgaben. Formell kann der Regierungsrat eine Verordnung erlassen und auch einzelne Beschlüsse treffen, wo solche der Bedeutung der Sache eher angemessen scheinen. Wir prüfen zur Zeit auf Wunsch der Einwohnergemeinden eine Änderung der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (V PBG) vom 16. November 1999 (BGS 721.111) und werden bei dieser Gelegenheit die nachfolgend im Kommentar zu Bst. a erwähnte Verordnungsbestimmung einfügen können. Die weiteren Vollzugsregelungen aufgrund der Bst. b bis f lassen sich in einem Regierungsratsbeschluss unterbringen, da sie kein breites Publikum in erheblichem Masse materiell berühren.

Bst. a ist wohl die wichtigste Befugnis, die dem Regierungsrat in diesem Paragraphen übertragen wird. Es geht um die technischen Anforderungen an die Energieverwendung in Gebäuden. Das können Energiebilanzen sein, Grenz- und Zielwerte, Einzelanforderungen, Wärmedurchgangskoeffizienten, Berechnungen des Heizwärmebedarfs, usw., kurz alles, was den Kern von Modul 1 der MuKE n ausmacht. Modul 1 verweist auf die SIA-Norm 380/1 „Thermische Energie im Hochbau“, welche ihrerseits auf zahlreiche weitere schweizerische und europäische Normen Bezug nimmt. Im Grunde geht es um die Regeln der Baukunde nach heutigem Stand. Der Kanton Zug wird nichts Anderes von der Bauwirtschaft verlangen. Dafür genügt eine einzige Verordnungsbestimmung. Die Harmonisierung innerhalb der Schweiz ist gewährleistet.

In Bst. b geht es um den Vollzug zweier Bestimmungen des eidgenössischen Energiegesetzes. Art. 6 verlangt eine Prüfung durch die kantonale Behörde für den Fall, dass mit fossilen Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen erstellt oder geändert werden, um sicher zu gehen, dass der Energiebedarf nicht

mittels erneuerbarer Energien gedeckt werden kann und wenn nicht, dass die erzeugte Abwärme wenigstens sinnvoll genutzt wird. Wir sehen zur Zeit nirgends eine solche neue Anlage im Kanton Zug.

Art. 7 des eidgenössischen Energiegesetzes handelt von den Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten. Es sind Besitzer von photovoltaischen Anlagen, aber auch von Kleinwasserkraftwerken, die Strom ins Netz einspeisen und dafür einen gewissen Preisschutz geniessen. Der Kanton muss eine Behörde bestimmen, die in Streitfällen schlichtet. Der Regierungsrat wird in der Verordnung diese Behörde benennen. Im Weiteren kann der Kanton einen Ausgleichsfonds schaffen, falls eine Unternehmung überproportional Strom von unabhängigen Produzenten abnehmen muss. Im Kanton Zug stehen so wenige und zudem so kleine Kraftwerke, dass sich ein Ausgleichsfonds zur Zeit erübrigt.

Bst. c ist Grundlage für Einführungsrecht zum eidgenössischen Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 (SR 746.1). Ganz im Vordergrund stehen Erdgasleitungen. Ist der Betriebsdruck über 5 bar, liegt die Zuständigkeit bei den Bundesbehörden. Für Leitungen mit geringerem Druck jedoch - das sind auch die Verteilleitungen im Kanton Zug - muss der Kanton das Nähere für Verfahren und Aufsicht regeln (Art. 41 ff. des Rohrleitungsgesetzes und Art. 28 der Rohrleitungsverordnung vom 2. Februar 2000, SR 746.11). Bisher hat der Kanton in Regierungsratsbeschlüssen, erstmals mit Beschluss vom 10. November 1987, das Bewilligungs- und Aufsichtswesen geregelt. Die Bedeutung der Erdgasversorgung im Kanton Zug rechtfertigt es, den Regelungsbereich formell im kantonalen Energiegesetz zu verankern. Die Verfahren werden dadurch nicht aufwändiger und die Kontrollaufgaben bleiben seit der entsprechenden Auftragserteilung der Baudirektion vom 22. Februar 1988 dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches, Zürich, mit seinem Technischen Inspektorat überlassen.

Bst. d nimmt auf das CO₂-Gesetz Bezug. Zwar ist dessen Vollzug gemäss Art. 15 des CO₂-Gesetzes Aufgabe des Bundesrates. Der Bundesrat kann jedoch für bestimmte Aufgaben die Kantone und private Organisationen beiziehen. Namentlich kann er gemäss Art. 10 Abs. 3 des CO₂-Gesetzes die Kantone gegen angemessene Entschädigung mit der Verteilung des Abgabeertrags beauftragen. Der Regierungsrat soll befugt sein, auch für diese administrativen Arbeiten die nötigen Regelungen zu treffen.

In Bst. e wird in erster Linie auf die Förderprogramme Bezug genommen, zur Zeit den Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit zur Förderung der Renovation von Gebäuden nach „MINERGIE“-Standard vom 28. Juni 2001 (BGS 740.25). Da nicht auszuschliessen ist, dass weitere Förderprogramme folgen, sollen sie nicht jedes Mal nach neuen Regeln, sondern nach einheitlichem Muster abgewickelt werden.

Der Vollzug des bundesrechtlich erteilten Informations- und Beratungsauftrags reiht sich in die Fördermassnahmen. Über das notwendige Fachwissen verfügen private Fachleute, denen Kanton und Einwohnergemeinden entsprechende Aufträge erteilen.

Bst. f ist Grundlage für die Regelung von Zuständigkeiten, wo das Gesetz beispielsweise den Kanton und nicht eine bestimmte Behörde nennt.

Paragraph 7, Ausnahmen: Nicht alles lässt sich über einen Leisten schlagen. Wir denken vor allem an die technischen Detailregelungen der Verordnung. Ausnahmen sind fester Bestandteil des öffentlichen Rechts. Die Ausnahmebestimmung des kantonalen Energiegesetzes lehnt sich an jene von § 14 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 26. November 1998 (BGS 721.11) und von § 24 der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (V PBG) vom 16. November 1999 (BGS 721.111) an.

Paragraph 8, Strafbestimmung: Die Verweisung auf die Strafbestimmung des Planungs- und Baugesetzes ist geeignet, unterschiedliches Verwaltungsstrafrecht zu vermeiden, wo Einheitlichkeit und damit auch Rechtssicherheit möglich ist. Die entsprechende Bestimmung findet sich in § 70 PBG.

Paragraph 9, Aufhebung bisherigen Rechts: Das bisherige Recht kann ohne Übergangsbestimmung aufgehoben werden. Der Regierungsrat wird mit der geplanten Verordnung zum kantonalen Energiegesetz auch die bisherige Vollziehungsverordnung zum Energiegesetz vom 28. März 1994 (BGS 740.11) und die Verordnung zur vorläufigen Einführung des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) vom 22. Dezember 1998 (BGS 740.21) aufheben.

Paragraph 10, Inkrafttreten: Die Formulierung entspricht dem Üblichen. Das neue Gesetz sollte im ersten Quartal des Jahres 2004 in Kraft treten können. Der Regierungsrat will möglichst gleichzeitig auch das Verordnungsrecht erlassen.

6. Vollzug

Das Energiewesen ist gemäss § 46 Ziff. 6 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949 (BGS 151.1) Sache der Baudirektion. Eine konkrete Befugnis ist der Baudirektion mit § 7 Bst. h der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3) gegeben. Die Baudirektion kann Förderungsbeiträge (ausserhalb von Förderprogrammen) gestützt auf das heutige Energiegesetz bis zu einem Betrag von Fr. 200'000.-- ausrichten, soweit Budgetmittel zur Verfügung stehen. Im Übrigen sind nach geltendem Recht die kantonale Energiefachstelle, eine (fakultative) beratende Kommission des Regierungsrates und die Einwohnergemeinden am Vollzug beteiligt (vgl. § 10 des Energiegesetzes vom 24. Februar 1994 und § 3 der Vollziehungsverordnung zum Energiegesetz vom 28. März 1994).

Der Vollzug des neuen Energiegesetzes wird weiterhin bei der Baudirektion bzw. der kantonalen Energiefachstelle liegen, soweit es um strategische Aufgaben und die Abwicklung von Förderprogrammen, Weiterbildungskursen, usw. geht. Die Kontrolle technischer Vorschriften mit Schwerpunkt im Gebäudebereich bleibt Aufgabe der Einwohnergemeinden, die sich verstärkt privater Fachleute bedienen werden. Es ist der Wunsch der gemeindlichen Bauämter, dank besonders befähigter Fachleute die eigenen Kontrollen von energietechnischen Nachweisen im Baubewilligungsverfahren und die Kontrollen am Bau nur mehr stichprobenweise vorzunehmen. Das Vollzugsmodell hat sich andernorts bewährt.

Die Vollzugskosten werden mit dem neuen Gesetz auf bisheriger niedriger Höhe gehalten werden können. Nach wie vor ist die kantonale Energiefachstelle durch Angestellte der Baudirektion besetzt, zu deren Aufgabenbereich nicht allein das Energiewesen zählt.

7. Vernehmlassungen zum Gesetzesentwurf

Wir haben das Ergebnis der ersten Lesung des neuen Energiegesetzes vom 15. April 2003 bei den Einwohnergemeinden und interessierten Fachkreisen in Vernehmlassung gegeben. Zehn Einwohnergemeinden, vier Verbände, zwei Dienststellen des Kantons und eine Unternehmung der Elektrizitätsversorgung haben zum Gesetz Stellung bezogen. Das Echo war positiv, auch wenn teilweise detaillierte

Änderungswünsche eingingen. Auffallend war, dass der Verein energienetz-zug mit seiner Fachmeinung einen Grossteil der Einwohnergemeinden überzeugen konnte und dass Wirtschaftskreise dem Gesetz klar zustimmten. Wir haben die Vorschläge der Vernehmlasser alle geprüft. Materiell haben wir § 4 Abs. 2 als Ausführungsbestimmung zur bundesrechtlichen Pflicht, die Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung nach Verbrauch in neuen Gebäuden einzuführen, um eine Regelung für besonders sparsame Gebäude erweitert. Nicht gefolgt sind wir dem Vorschlag, die Pflicht zur Deklaration der Elektrizität nach ihrer Herkunft einzuführen und zur unentgeltlichen Durchleitung von aus erneuerbarer Energie im Kanton Zug gewonnener Elektrizität zu verpflichten. Beides ist Gegenstand von künftigem Bundesrecht, wie es sich mit der Elektrizitätsmarktordnung abzeichnet. Ebenfalls nicht gefolgt sind wir dem Wunsch, Modul 2 der MuKE einzuführen. Wir haben vorne darauf hingewiesen, dass wir eine Verschärfung der Regelungen gegenüber dem Stand der Technik, wie er in den SIA-Normen erscheint, ablehnen. Das Modul 2 bedeutet im Übrigen nicht, dass in seinem Vollzug von vornherein erneuerbare Energien Platz greifen. Es setzt einfach die Messlatte gegenüber der SIA-Norm 380/1 höher an.

Das Vernehmlassungsverfahren hat uns bestätigt, dass die Gesetzesvorlage in die richtige Richtung geht.

8. Antrag

Wir **b e a n t r a g e n** Ihnen,

auf die Vorlage Nr. 1162.2 - 11270 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 2. September 2003

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Walter Suter

Der Landschreiber: Tino Jorio

Beilagen:

- Ziele sowie Ergebnisse des Programms Energie 2000, tabellarisch (aus dem Schlussbericht vom Dezember 2000, UVEK)
- 3 Verbrauchskurven für die Schweiz: Fossile Energien, Treibstoff und Elektrizität

24

1162.1 - 11269

300/sk